

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname : ID 220 Bohrer-Desinfektion
Überarbeitet am : 23.11.2022
Druckdatum : 14.12.2022

Version (Überarbeitung) : 5.0.0 (4.0.0)

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

ID 220 Bohrer-Desinfektion
Eindeutiger Rezepturidentifikator : WUVH-0AWF-M60P-1QFA

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

ID 220 ist eine hoch wirksame, fertige Gebrauchslösung für die selbsttätige Desinfektion und Reinigung rotierender Instrumente (Bohrer, Diamant-Instrumente, Wurzelkanalinstrumente etc.).

Produktkategorie [PC]

PC 0 - Sonstige
Desinfektionsmittel

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

Bemerkung

Das Produkt ist für den berufsmäßigen Verwender bestimmt.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant

orochemie GmbH + Co. KG

Straße : Max-Planck-Straße 27

Postleitzahl/Ort : 70806 Kornwestheim

Telefon : +49 7154 1308-0

Telefax : +49 7154 1308-40

Ansprechpartner für Informationen : DÜRR DENTAL SE, Höpfigheimer Str. 17, 74321 Bietigheim-Bissingen, Germany

Tel: +49 7142 705-0, Fax: +49 7142 705-500, info@duerrdental.com

in Österreich:

DÜRR DENTAL Austria GmbH, Neuraut 4, 6170 Zirl, Austria, info.at@duerrdental.com

1.4 Notrufnummer

A: +43 1 406 43 43/INT: +49 6132 84463 (24 h/7 d)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Flam. Liq. 3 ; H226 - Entzündbare Flüssigkeiten : Kategorie 3 ; Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Skin Irrit. 2 ; H315 - Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Kategorie 2 ; Verursacht Hautreizungen.

Eye Dam. 1 ; H318 - Schwere Augenschädigung/-reizung : Kategorie 1 ; Verursacht schwere Augenschäden.

Einstufungsverfahren

Die Einstufung wurde nach den Bewertungsmethoden gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] sowie eigenen Untersuchungen vorgenommen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname : ID 220 Bohrer-Desinfektion
Überarbeitet am : 23.11.2022
Druckdatum : 14.12.2022

Version (Überarbeitung) : 5.0.0 (4.0.0)



Flamme (GHS02) · Ätzwirkung (GHS05)

Signalwort

Gefahr

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

1-PROPANOL ; CAS-Nr. : 71-23-8

KALIUMHYDROXID ; CAS-Nr. : 1310-58-3

Gefahrenhinweise

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H315 Verursacht Hautreizungen.

Sicherheitshinweise

P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.

P280 Schutzhandschuhe und Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P333+P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P403+P233 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.

P501 Inhalt/Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

2.3 Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen. Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Beschreibung

ID 220 enthält Alkohole, Kaliumhydroxid, Korrosionsinhibitoren und Hilfsstoffe in wässriger Lösung.

Gefährliche Inhaltsstoffe

1-PROPANOL ; REACH-Nr. : 01-2119486761-29 ; EG-Nr. : 200-746-9; CAS-Nr. : 71-23-8

Gewichtsanteil : $\geq 15 - < 20$ %

Einstufung 1272/2008 [CLP] : Flam. Liq. 2 ; H225 Eye Dam. 1 ; H318 STOT SE 3 ; H336

KALIUMHYDROXID ; REACH-Nr. : 01-2119487136-33 ; EG-Nr. : 215-181-3; CAS-Nr. : 1310-58-3

Gewichtsanteil : $\geq 1 - < 2$ %

Einstufung 1272/2008 [CLP] : Met. Corr. 1 ; H290 Skin Corr. 1A ; H314 Eye Dam. 1 ; H318 Acute Tox. 4 ; H302

Spezifische Konzentrationsgrenzen : Skin Corr. 1A ; H314: C ≥ 5 % • Eye Dam. 1 ; H318: C ≥ 2 % • Skin Corr. 1B ; H314: C ≥ 2 % • Skin Corr. 1C ; H314: C ≥ 2 % • Eye Irrit. 2 ; H319: C $\geq 0,5$ % • Skin Irrit. 2 ; H315: C $\geq 0,5$ %

Zusätzliche Hinweise

Wortlaut der Gefahren- und EU Gefahrenhinweise: siehe ABSCHNITT 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

Nach Einatmen

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname : ID 220 Bohrer-Desinfektion
Überarbeitet am : 23.11.2022
Druckdatum : 14.12.2022

Version (Überarbeitung) : 5.0.0 (4.0.0)

Für Frischluft sorgen. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.

Bei Hautkontakt

Mit reichlich Wasser abwaschen. In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen.

Nach Augenkontakt

Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

Bei Verschlucken sofort trinken lassen: Wasser Niemals einer bewusstlosen Person oder bei auftretenden Krämpfen etwas über den Mund verabreichen. Kein Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Verursacht schwere Augenschäden. Reizt die Haut.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Bewusstlosigkeit und vorhandener Atmung in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Kohlendioxid (CO₂) Löschpulver Wassersprühstrahl Wasserdampf Das Produkt selbst brennt nicht. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine bekannt.

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Keine bekannt.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutzausrüstung auf Umgebungsbrand abstimmen.

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Schutzausrüstung auf Umgebungsbrand abstimmen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

Einsatzkräfte

Persönliche Schutzausrüstung

Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. In geeigneten, geschlossenen Behältern sammeln und zur Entsorgung bringen.

Sonstige Angaben

Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname : ID 220 Bohrer-Desinfektion
Überarbeitet am : 23.11.2022
Druckdatum : 14.12.2022

Version (Überarbeitung) : 5.0.0 (4.0.0)

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Keine

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für ausreichende Lüftung sorgen. Sicherheitshinweise und Gebrauchsanweisung auf dem Gebinde beachten. Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben. Für ausreichende Lüftung sorgen. Dampf/Aerosol nicht einatmen.

Schutzmaßnahmen

Brandschutzmaßnahmen

Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Bei der Arbeit nicht rauchen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern. Behälter dicht geschlossen an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise

Nicht zusammen mit brandfördernden und selbstentzündlichen Stoffen sowie mit leichtentzündlichen Feststoffen lagern. Von Lebensmitteln getrennt lagern.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

1-PROPANOL ; CAS-Nr. : 71-23-8

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TLV/TWA (A)
Grenzwert : 200 ppm / 500 mg/m³

KALIUMHYDROXID ; CAS-Nr. : 1310-58-3

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TLV/TWA (A)
Grenzwert : 2 mg/m³
Bemerkung : inhalable aerosol

DNEL-/PNEC-Werte

Es sind keine Angaben über die Zubereitung verfügbar.

DNEL/DMEL

1-PROPANOL ; CAS-Nr. : 71-23-8

Grenzwerttyp :	DNEL Verbraucher (systemisch)
Expositionsweg :	Einatmen
Expositionshäufigkeit :	Kurzzeitig
Grenzwert :	1036 mg/m ³
Grenzwerttyp :	DNEL Verbraucher (systemisch)
Expositionsweg :	Dermal
Expositionshäufigkeit :	Langzeitig
Grenzwert :	81 mg/kg
Grenzwerttyp :	DNEL Verbraucher (systemisch)
Expositionsweg :	Einatmen
Expositionshäufigkeit :	Langzeitig
Grenzwert :	80 mg/m ³
Grenzwerttyp :	DNEL Verbraucher (systemisch)
Expositionsweg :	Oral
Expositionshäufigkeit :	Langzeitig

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname : ID 220 Bohrer-Desinfektion
Überarbeitet am : 23.11.2022
Druckdatum : 14.12.2022

Version (Überarbeitung) : 5.0.0 (4.0.0)

Grenzwert : 61 mg/kg
Grenzwerttyp : DNEL Arbeitnehmer (systemisch)
Expositionsweg : Einatmen
Expositionshäufigkeit : Kurzzeitig
Grenzwert : 1723 mg/m³
Grenzwerttyp : DNEL Arbeitnehmer (systemisch)
Expositionsweg : Dermal
Expositionshäufigkeit : Langzeitig
Grenzwert : 136 mg/kg
Grenzwerttyp : DNEL Arbeitnehmer (systemisch)
Expositionsweg : Einatmen
Expositionshäufigkeit : Langzeitig
Grenzwert : 268 mg/m³
KALIUMHYDROXID ; CAS-Nr. : 1310-58-3
Grenzwerttyp : DNEL Verbraucher (lokal)
Expositionsweg : Einatmen
Expositionshäufigkeit : Langzeitig
Grenzwert : 1 mg/m³
Grenzwerttyp : DNEL Arbeitnehmer (lokal)
Expositionsweg : Einatmen
Expositionshäufigkeit : Langzeitig
Grenzwert : 1 mg/m³

PNEC

1-PROPANOL ; CAS-Nr. : 71-23-8
Grenzwerttyp : PNEC (Gewässer, Süßwasser)
Grenzwert : 10 mg/l
Grenzwerttyp : PNEC (Gewässer, Süßwasser)
Grenzwert : 6,83 mg/l
Grenzwerttyp : PNEC (Gewässer, Meerwasser)
Grenzwert : 1 mg/l
Grenzwerttyp : PNEC (Gewässer, Meerwasser)
Grenzwert : 0,683 mg/l
Grenzwerttyp : PNEC (Industrie)
Expositionsweg : Boden
Grenzwert : 2,2 mg/kg
Grenzwerttyp : PNEC (Sediment, Süßwasser)
Grenzwert : 22,8 mg/kg
Grenzwerttyp : PNEC (Sediment, Süßwasser)
Grenzwert : 27,5 mg/kg
Grenzwerttyp : PNEC (Sediment, Meerwasser)
Grenzwert : 2,28 mg/kg
Grenzwerttyp : PNEC (Sediment, Meerwasser)
Grenzwert : 2,75 mg/kg
Grenzwerttyp : PNEC (Boden)
Grenzwert : 1,49 mg/kg
Grenzwerttyp : PNEC (Kläranlage)
Expositionsweg : Wasser (Inklusive Kläranlage)
Grenzwert : 96 mg/l

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz

Gestellbrille mit Seitenschutz DIN EN 166

Hautschutz

Handschutz

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname : ID 220 Bohrer-Desinfektion
Überarbeitet am : 23.11.2022
Druckdatum : 14.12.2022

Version (Überarbeitung) : 5.0.0 (4.0.0)

Kurzzeitkontakt (Level 2: < 30 min): Einmal-Schutzhandschuhe der Kategorie III nach EN 374, z. B. Material Nitril, Schichtdicke 0,1 mm.
Langzeitkontakt (Level 6: < 480 min): Schutzhandschuhe der Kategorie III nach EN 374, z. B. Material Nitril, Schichtdicke 0,7 mm.
Beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen dürfen nur Chemikalienschutzhandschuhe mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer getragen werden.

Körperschutz

Körperschutz: nicht erforderlich.

Atemschutz

Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig.

Allgemeine Hinweise

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Beschmutzte, getränkte Kleidung ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Getrennte Aufbewahrung der Arbeitskleidung. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

Sonstige Schutzmaßnahmen

Für ausreichende Lüftung sorgen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen : Flüssig

Farbe : hellblau

Geruch : Alkohol

Sicherheitstechnische Kenngrößen

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt :	(1013 hPa)		nicht bestimmt	
Siedebeginn und Siedebereich :	(1013 hPa)	ca.	100	°C
Zersetzungstemperatur :	(1013 hPa)		nicht bestimmt	
Flammpunkt :			33	°C
Zündtemperatur :			360	°C
Untere Explosionsgrenze :			2,1	Vol-%
Obere Explosionsgrenze :			13,5	Vol-%
Dichte :	(20 °C)	ca.	1	g/cm ³
Lösemitteltrennprüfung :	(20 °C)	<	3	%
Wasserlöslichkeit :	(20 °C)		100	Gew-%
pH-Wert :		>	13	
Auslaufzeit :	(20 °C)	<	20	s
Geruchsschwelle :			nicht bestimmt	
Maximaler VOC-Gehalt (EG) :			20	Gew-%
Oxidierende Flüssigkeiten :	Nicht anwendbar.			
Explosive Eigenschaften :	Nicht anwendbar.			
Korrosiv gegenüber Metallen :	Wirkt nicht korrodierend auf Metalle.			

9.2 Sonstige Angaben

Keine

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.2 Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil (siehe Abschnitt 7). Bei Reaktionen mit Säuren: Wärmeentwicklung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname : ID 220 Bohrer-Desinfektion
Überarbeitet am : 23.11.2022
Druckdatum : 14.12.2022

Version (Überarbeitung) : 5.0.0 (4.0.0)

Reaktionen mit Säuren möglich.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es liegen keine Informationen vor.

10.5 Unverträgliche Materialien

Es liegen keine Informationen vor.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute orale Toxizität

Parameter :	LD50
Expositionsweg :	Oral
Spezies :	Ratte
Wirkdosis :	5078 mg/kg
Methode :	OECD 401
Parameter :	ATEmix berechnet
Expositionsweg :	Oral
Wirkdosis :	25641 mg/kg
Parameter :	ATE (KALIUMHYDROXID ; CAS-Nr. : 1310-58-3)
Expositionsweg :	Oral
Wirkdosis :	500 mg/kg

Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen

Bei Haut- und Augenkontakt: Häufiger und lang andauernder Kontakt kann Reizung und Hautentzündung verursachen.

Akute dermale Toxizität

Parameter :	ATEmix berechnet
Expositionsweg :	Dermal
Wirkdosis :	nicht relevant
Parameter :	LD50 (1-PROPANOL ; CAS-Nr. : 71-23-8)
Expositionsweg :	Dermal
Spezies :	Kaninchen
Wirkdosis :	4000 - 10000 mg/kg
Parameter :	LD50 (1-PROPANOL ; CAS-Nr. : 71-23-8)
Expositionsweg :	Dermal
Spezies :	Kaninchen
Wirkdosis :	4032 mg/kg

Akute inhalative Toxizität

Parameter :	ATEmix berechnet
Expositionsweg :	Inhalation (Dampf)
Wirkdosis :	nicht relevant
Parameter :	LC50 (1-PROPANOL ; CAS-Nr. : 71-23-8)
Expositionsweg :	Einatmen
Spezies :	Ratte
Wirkdosis :	> 33,8 mg/l
Expositionsdauer :	4 h
Methode :	OECD 403

Ätzwirkung

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname : ID 220 Bohrer-Desinfektion
Überarbeitet am : 23.11.2022
Druckdatum : 14.12.2022

Version (Überarbeitung) : 5.0.0 (4.0.0)

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Zusätzliche Angaben

Die Einstufung wurde nach den Bewertungsmethoden gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] sowie eigenen Untersuchungen vorgenommen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute (kurzfristige) Fischtoxizität

Parameter :	LC50 (KALIUMHYDROXID ; CAS-Nr. : 1310-58-3)
Spezies :	Gambusia affinis (Moskitofisch)
Auswerteparameter :	Akute (kurzfristige) Fischtoxizität
Wirkdosis :	80 mg/l
Expositionsdauer :	96 h
Parameter :	LC50 (1-PROPANOL ; CAS-Nr. : 71-23-8)
Spezies :	Pimephales promelas (Dickkopfelritze)
Auswerteparameter :	Akute (kurzfristige) Fischtoxizität
Wirkdosis :	4480 mg/l
Expositionsdauer :	96 h
Parameter :	LC50 (KALIUMHYDROXID ; CAS-Nr. : 1310-58-3)
Spezies :	Poecilia reticulata (Guppy)
Auswerteparameter :	Akute (kurzfristige) Fischtoxizität
Wirkdosis :	165 mg/l
Expositionsdauer :	24 h

Akute (kurzfristige) Toxizität für Krebstiere

Parameter :	EC50 (1-PROPANOL ; CAS-Nr. : 71-23-8)
Spezies :	Daphnia magna (Großer Wasserfloh)
Auswerteparameter :	Akute (kurzfristige) Daphnientoxizität
Wirkdosis :	3644 mg/l

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname : ID 220 Bohrer-Desinfektion
Überarbeitet am : 23.11.2022
Druckdatum : 14.12.2022

Version (Überarbeitung) : 5.0.0 (4.0.0)

Expositionsdauer : 48 h

Chronische (langfristige) Toxizität für wirbellose Wasserorganismen

Parameter : NOEC (1-PROPANOL ; CAS-Nr. : 71-23-8)
Spezies : Daphnia magna (Großer Wasserfloh)
Auswerteparameter : Chronische (langfristige) Daphnientoxizität
Wirkdosis : > 100 mg/l
Expositionsdauer : 504 h
Methode : OECD 211

Akute (kurzfristige) Toxizität für Algen und Cyanobakterien

Parameter : EC50 (1-PROPANOL ; CAS-Nr. : 71-23-8)
Spezies : Scenedesmus subspicatus
Auswerteparameter : Hemmung der Wachstumsrate
Wirkdosis : 3100 mg/l
Expositionsdauer : 168 h
Parameter : EC50 (1-PROPANOL ; CAS-Nr. : 71-23-8)
Spezies : Pseudokirchneriella subcapitata
Auswerteparameter : Akute (kurzfristige) Algentoxizität
Wirkdosis : 9170 mg/l
Expositionsdauer : 48 h

Chronische (langfristige) Toxizität für Algen und Cyanobakterien

Parameter : NOEC (1-PROPANOL ; CAS-Nr. : 71-23-8)
Spezies : Algen
Auswerteparameter : Chronische (langfristige) Algentoxizität
Wirkdosis : 1150 mg/l
Expositionsdauer : 48 h

Toxizität für Mikroorganismen

Parameter : EC50 (KALIUMHYDROXID ; CAS-Nr. : 1310-58-3)
Auswerteparameter : Bakterientoxizität
Wirkdosis : 22 mg/l
Expositionsdauer : 15 min
Parameter : EC50 (1-PROPANOL ; CAS-Nr. : 71-23-8)
Spezies : Pseudomonas putida
Auswerteparameter : Bakterientoxizität
Wirkdosis : 2700 mg/l
Expositionsdauer : 16 h
Parameter : EC50 (1-PROPANOL ; CAS-Nr. : 71-23-8)
Auswerteparameter : Bakterientoxizität
Wirkdosis : > 1000 mg/l
Expositionsdauer : 3 h
Methode : OECD 209

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Abiotischer Abbau

Keine Daten vorhanden.

Biologischer Abbau

Das Produkt ist nach den Kriterien der OECD biologisch leicht abbaubar. OECD 301 D. Bei sachgemäßer Einleitung in adaptierte biologische Kläranlagen sind keine Störungen zu erwarten.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es liegen keine Informationen vor.

12.4 Mobilität im Boden

Verteilung

Es sind keine Angaben über die Zubereitung verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname : ID 220 Bohrer-Desinfektion
Überarbeitet am : 23.11.2022
Druckdatum : 14.12.2022

Version (Überarbeitung) : 5.0.0 (4.0.0)

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

12.8 Zusätzliche ökotoxikologische Informationen

Nicht in Oberflächengewässer/Grundwasser gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie)

Nach bestimmungsgemäßen Gebrauch

Beseitigungsverfahren

Unter Beachtung der behördlichen Vorschriften beseitigen. Wegen einer Abfallentsorgung den zuständigen zugelassenen Entsorger ansprechen.

Verwertungsverfahren

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV

Konzentrat/größere Mengen: 18 01 06* (Desinfektionsmittel).

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

UN 2924

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Landtransport (ADR/RID)

ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, ÄTZEND, N.A.G. (N-PROPANOL · KALIUMHYDROXID)

Seeschifftransport (IMDG)

FLAMMABLE LIQUID, CORROSIVE, N.O.S. (N-PROPANOL · POTASSIUM HYDROXIDE)

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

FLAMMABLE LIQUID, CORROSIVE, N.O.S. (N-PROPANOL · POTASSIUM HYDROXIDE)

14.3 Transportgefahrenklassen

Landtransport (ADR/RID)

Klasse(n) : 3
Klassifizierungscode : FC
Gefahr-Nr. (Kemlerzahl) : 38
Tunnelbeschränkungscode : D/E
Sondervorschriften : LQ 5 I · E 1
Gefahrzettel : 3 / 8

Seeschifftransport (IMDG)

Klasse(n) : 3
EmS-Nr. : F-E / S-C
Sondervorschriften : LQ 5 I · E 1 · IMDG-Code-Trenngruppe 18 - Alkalien
Gefahrzettel : 3 / 8

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

Klasse(n) : 3 / 8
Sondervorschriften : E 1
Gefahrzettel : 3 / 8

14.4 Verpackungsgruppe

III

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname : ID 220 Bohrer-Desinfektion
Überarbeitet am : 23.11.2022
Druckdatum : 14.12.2022

Version (Überarbeitung) : 5.0.0 (4.0.0)

14.5 Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID) : Nein
Seeschifftransport (IMDG) : Nein
Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR) : Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

nicht zutreffend

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Zulassungen und/oder Verwendungsbeschränkungen

Verwendungsbeschränkungen

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang XVII (Beschränkungen)

Verwendungsbeschränkung gemäß REACH Anhang XVII Nr. : 3, 30, 40, 75

Nationale Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Jugendliche dürfen nach der Richtlinie 94/33/EG mit dem Produkt nur umgehen, soweit schädliche Einwirkungen von Gefahrstoffen vermieden werden.

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Österreich

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF

VbF-Klasse : NU

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für diese Mischung nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Änderungshinweise

15. Verwendungsbeschränkungen

16.2 Abkürzungen und Akronyme

ADR = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AGW = Arbeitsplatzgrenzwert
ATE = Schätzwert akute Toxizität
AVV = Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis
CAS = Chemical Abstracts Service
CLP = Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung [Verordnung (EG) Nr. 1272/2008]
CMR = Krebs erzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe
CO₂ = Kohlendioxid
DMEL = Abgeleiteter Minimaler-Effekt-Grenzwert
DNEL = Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert
EAK = Europäischer Abfallkatalog
EC = Europäische Kommission
EC₅₀ = Mittlere effektive Konzentration
EN = Europäische Norm
EU = Europäische Union
EUH-Satz = CLP-spezifischer Gefahrenhinweis
GHS = Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
H-Satz = GHS Gefahrenhinweis
IATA = Internationale Flug-Transport-Vereinigung

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname : ID 220 Bohrer-Desinfektion
Überarbeitet am : 23.11.2022
Druckdatum : 14.12.2022

Version (Überarbeitung) : 5.0.0 (4.0.0)

ICAO-TI = International Civil Aviation Organization-Technical Instructions
IMDG = Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr
LC50 = Mittlere letale Konzentration
LD50 = Mittlere letale Dosis
LogPow = Dekadischer Logarithmus des Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizienten
LQ = Begrenzte Menge/limited quantity
MARPOL 73/78 = Internationales Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978. ("Marpol" = marine pollution)
NOEC/NOEL = No observed effect concentration/level
OECD = Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PBT = Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
PNEC = Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
RCP = Reciprocal calculation procedure
REACH = Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe [Verordnung (EG) Nr. 1907/2006]
RID = Regelung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
STOT-RE = Spezifische Zielorgan-Toxizität - Wiederholte Exposition
STOT-SE = Spezifische Zielorgan-Toxizität - Einmalige Exposition
SVHC = Besonders besorgniserregende Substanzen
TRGS = Technische Regeln für Gefahrstoffe
UN = Vereinigte Nationen
VOC = Flüchtige organische Verbindungen
vPvB = Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
VwVwS = Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe
WGK = Wassergefährdungsklasse

16.3 Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Keine

16.4 Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Die Einstufung wurde nach den Bewertungsmethoden gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] sowie eigenen Untersuchungen vorgenommen.

16.5 Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

16.6 Schulungshinweise

Keine

16.7 Zusätzliche Angaben

Gebrauchsanweisung auf dem Etikett beachten.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.